



Stadt Bielefeld | 530 | 33597 Bielefeld

FDP-Ratsgruppe

z.Hd. Herrn Jens Teutrine

im Hause

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

**Gesundheits-, Veterinär-
und Lebensmittelüber-
wachungsamt**

Haus der Gesundheit
Nikolaus- Dürkopp- Str. 5 - 9

Auskunft gibt Ihnen:

Herr Dr. Schmid
1. Etage / Zimmer 117

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen	Bielefeld
	530	.12.2019

Telefon 0521 51 - 2022
Telefax 0521 51 - 3406
Internet www.bielefeld.de
E-Mail [pe-](mailto:pe-@bielefeld.de)

Fragen der FDP-Ratsgruppe zum Tagesordnungspunkt 5 „Legionellenbefund in Seniorenzentrum Baumheide – Bericht der Verwaltung“ (SGA-Sitzung am 26. November 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Teutrine,

am 26.11.2019 haben Sie mir zur Sitzung des SGA am selben Tag einen Fragenkatalog der FDP-Ratsgruppe zum TOP 5 „Legionellenbefund im Seniorenzentrum Baumheide – Bericht der Verwaltung“ zukommen lassen. Der Katalog umfasst 41 Fragen und knüpft an den Inhalt der in der Sitzungsvorlage 9781/2014-2020 enthaltenen Informationen an.

1. Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Nach § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW (Kontrolle der Verwaltung) ist der Bürgermeister (hier: der ihn in seinem Zuständigkeitsbereich vertretende Beigeordnete) verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Das Auskunfts- und Stellungnahmerecht kann nicht nur im Rat, sondern auch im Ausschuss geltend gemacht werden. Anspruchsberechtigt sind gleichwohl nur Ratsmitglieder, nicht aber sachkundige Bürger bzw. sachkundige Einwohner (vgl. Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, 3. Aufl. 2018, § 55 GO, Anm. II. 2. c).

Die Fragen wurden hier von Herrn Teutrine als sachkundigem Bürger für die FDP-Ratsgruppe eingereicht. Folglich stehen ihm als „lediglich“ sachkundigem Bürger grundsätzlich weder das Auskunftsrecht nach § 55 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative GO NRW noch das Recht zu, vom Bürgermeister (hier: dem Beigeordneten) die Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative GO NRW zu verlangen.

- Bei einem Schreiben ausschließlich an die FDP-Ratsgruppe /Herrn Teutrine wäre bereits aus diesen formalen Gründen eine Stellungnahme abzulehnen -



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

- Soweit auch Ratsmitglieder sich in der Sitzung dem Fragenkatalog angeschlossen haben:

Da sich jedoch weitere Ausschussmitglieder, die auch Ratsmitglieder sind, in der Sitzung den Fragenkatalog zu eigen gemacht haben, werde ich vorliegend auch in der Sache Stellung nehmen.

2. Wie Ihnen bekannt ist, hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Legionellenbefall in dem AWO-Seniorenzentrum eingeleitet. Im Hinblick darauf, dass in diesem Verfahren in alle Richtungen ermittelt wird, war und bin ich gehalten, keine Informationen herauszugeben, die sich für die von den Strafverfolgungsbehörden aktuell oder erst im Zuge der Ermittlungen in den Fokus genommenen Personen als belastend darstellen können.

Denn alle Personen haben bereits als Zeugen das Recht, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (vgl. § 55 Abs. 1 StPO).

Dieser Aspekt lag bereits der in der Vorlage für den öffentlichen Teil der SGA-Sitzung zusammengestellte Chronologie der Ereignisse zugrunde, so dass auch mit der öffentlichen Vorlage 9781/2014-2020 zunächst nur die Informationen herausgegeben werden konnten, die Betroffene nicht der Gefahr aussetzen, sich selbst nicht mehr sachgerecht verteidigen bzw. das ihnen im Fall einer Vernehmung zustehende Auskunftsverweigerungsrecht nicht sachgerecht wahrnehmen zu können.

Nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Rechtsamt der Stadt Bielefeld können Ihre Fragen deshalb mit Rücksicht auf das laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld nicht beantwortet werden, da die Beantwortung dieser Fragen in die durch unser Rechtssystem (insb. die Strafprozessordnung) gewährleisteten Rechte Dritter eingreifen könnte.

Da bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist, in welche Richtung sich die Ermittlungen erstrecken werden, bitte ich aus den o.g. Gründen um Ihr Verständnis dafür, dass weitere Detailfragen zu der Thematik vorerst nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. Nürnberger